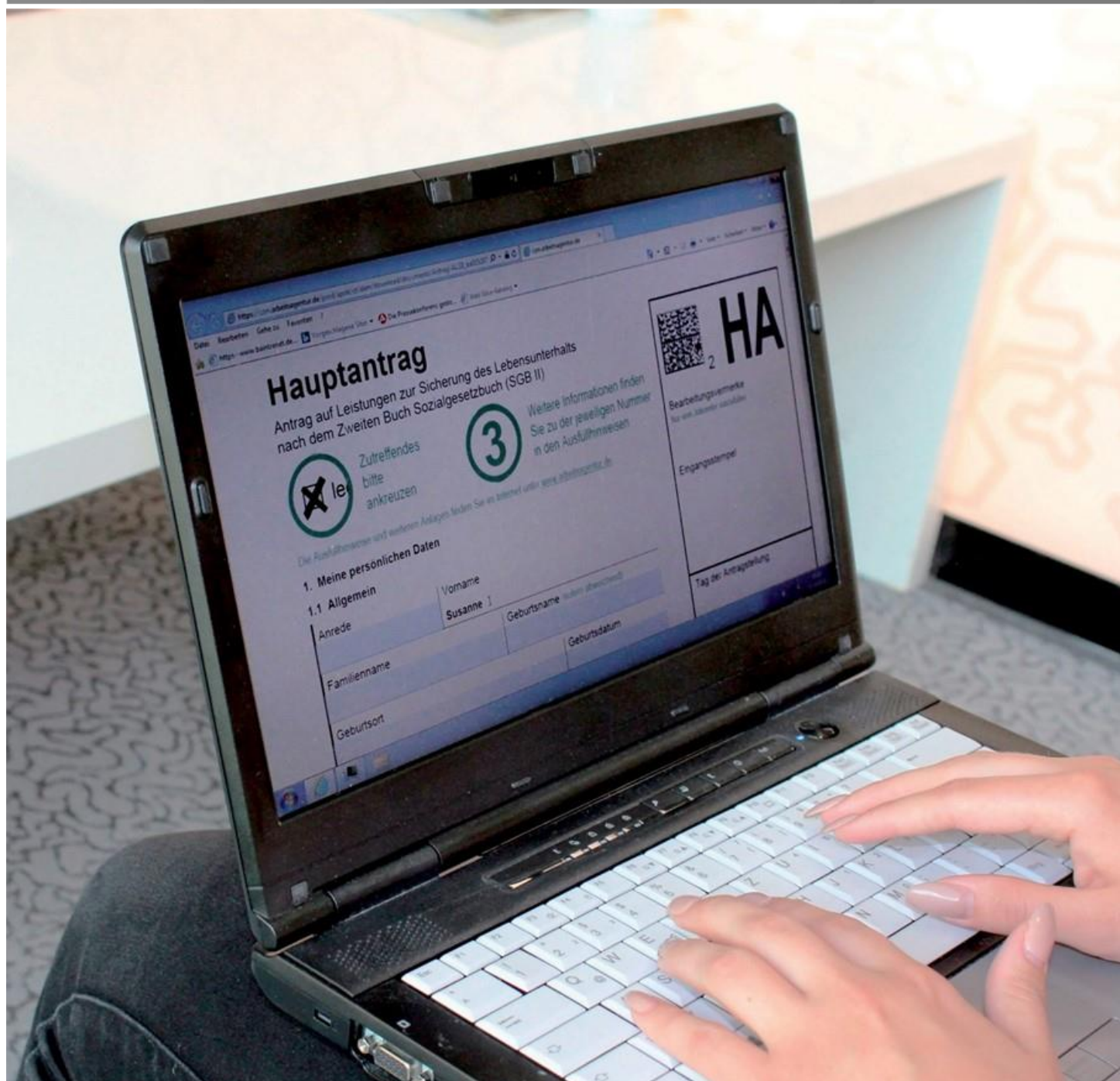


Grundsicherung SGB II (Monatszahlen)

JC Halle (Saale), Stadt
Januar 2026





Impressum

Reihe:	Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
Titel:	Grundsicherung SGB II (Monatszahlen)
Region:	JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: Januar 2026)
Berichtsmonat:	Januar 2026
Erstellungsdatum:	23.04.2026
Hinweise:	Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten. Fehlende Werte bei einzelnen Kreisen (gekennzeichnet mit x) können wegen unplausibler bzw. unvollständiger Datenlage auftreten.
Auftragsnummer:	97067
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service Ost Friedrichstraße 34 10969 Berlin
E-Mail:	Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de
Hotline:	030/555599-7373
Internet:	https://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Auftragsnummer 97067
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.



Grundsicherung SGB II (Monatszahlen)

JC Halle (Saale), Stadt

Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Tabelle

- [1](#) Überblick
- [2](#) Bestand an Bedarfsgemeinschaften (BG) nach ausgewählten Merkmalen
- [3](#) Bestand an erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
- [4](#) Zugang in und Abgang aus Regelleistungsbezug
- [5](#) Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften (BG) nach dem SGB II
- [6](#) Bestand an Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) mit Einkommen
- [7](#) Bestand an Regelleistungsberechtigten (RLB) mit Einkommen
- [8](#) Leistungsminderungen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)

[Statistik-Infoseite](#)

Tabelle 1: Überblick

JC Halle (Saale), Stadt
Januar 2026

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Gruppe in %
				absolut	in %	absolut	in %	
	1	2	3	4	5	6	7	
Bestand Bedarfsgemeinschaften (BG)	13.663	13.630	13.921	33	0,2	-258	-1,9	100,0
dar. Single-BG	8.129	8.081	8.187	48	0,6	-58	-0,7	59,5
Alleinerziehende-BG	2.545	2.568	2.597	-23	-0,9	-52	-2,0	18,6
Partner-BG ohne Kinder	881	888	909	-7	-0,8	-28	-3,1	6,4
Partner-BG mit Kindern	1.860	1.850	1.975	10	0,5	-115	-5,8	13,6
Zahlungsansprüche pro Bedarfsgemeinschaft in Euro	1.276,58	1.234,55	1.268,39	42,03	3,4	8,19	0,6	100,0
dav. Gesamtregelleistung (Bürgergeld)	1.037,72	1.013,58	1.044,76	24,15	2,4	-7,04	-0,7	81,3
dar. Regelbedarf für ELB	526,70	522,68	539,25	4,02	0,8	-12,55	-2,3	50,8
Regelbedarf für NEF	36,59	37,49	44,43	-0,90	-2,4	-7,84	-17,6	3,5
Mehrbedarfe	29,60	29,80	30,62	-0,20	-0,7	-1,03	-3,3	2,9
Kosten der Unterkunft	444,84	423,61	430,46	21,23	5,0	14,37	3,3	42,9
Sozialversicherungsleistungen	231,13	214,60	214,81	16,53	7,7	16,32	7,6	18,1
Weitere Zahlungsansprüche	7,73	6,38	8,81	1,35	21,2	-1,09	-12,3	0,6
Bestand Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)	26.240	26.217	27.160	23	0,1	-920	-3,4	100,0
dav. Leistungsberechtigte (LB)	25.218	25.203	26.185	15	0,1	-967	-3,7	96,1
dav. Regelleistungsberechtigte (RLB)	24.599	24.619	25.629	-20	-0,1	-1.030	-4,0	97,5
dav. erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	17.872	17.818	18.404	54	0,3	-532	-2,9	72,7
dav. Männer	9.154	9.111	9.440	43	0,5	-286	-3,0	51,2
Frauen	8.718	8.707	8.964	11	0,1	-246	-2,7	48,8
dar. arbeitslos	8.750	8.294	8.695	456	5,5	55	0,6	49,0
erwerbstätige ELB ¹⁾	3.328	3.433	3.377	-105	-3,1	-49	-1,5	18,6
Alleinerziehende	2.525	2.546	2.578	-21	-0,8	-53	-2,1	14,1
Ausländer	7.030	7.024	7.596	6	0,1	-566	-7,5	39,3
dar. im Kontext Fluchtmigration ²⁾	2.821	2.796	3.018	25	0,9	-197	-6,5	15,8
mit Staatsangehörigkeit Ukraine	1.748	1.775	1.973	-27	-1,5	-225	-11,4	9,8
nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)	6.727	6.801	7.225	-74	-1,1	-498	-6,9	27,3
Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	619	584	556	35	6,0	63	11,3	2,5
Nicht Leistungsberechtigte (NLB)	1.022	1.014	975	8	0,8	47	4,8	3,9
dav. vom Leistungsanspruch ausgeschl. Personen (AUS)	500	491	458	9	1,8	42	9,2	48,9
Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)	522	523	517	-1	-0,2	5	1,0	51,1
Zugang als ELB in Regelleistungsbezug	639	542	632	97	17,9	7	1,1	100,0
Abgang als ELB aus Regelleistungsbezug	649	696	559	-47	-6,8	90	16,1	100,0
SGB II-Hilfequoten ³⁾								
SGB II-Quote	14,5	14,5	15,1	0,0	x	-0,6	x	x
ELB-Quote	12,4	12,3	12,8	0,0	x	-0,4	x	x
Männer	12,5	12,5	13,0	0,1	x	-0,4	x	x
Frauen	12,2	12,2	12,6	0,0	x	-0,4	x	x
unter 25 Jahren	13,0	13,0	13,2	-0,0	x	-0,2	x	x
25 bis unter 55 Jahre	13,3	13,3	13,8	0,1	x	-0,4	x	x
55 Jahre und älter	9,2	9,2	9,7	0,0	x	-0,5	x	x
NEF-Quote	22,3	22,6	23,9	-0,3	x	-1,6	x	x

Erstellungsdatum: 23.04.2026, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die über Bruttoeinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit und/oder über Betriebsgewinn aus selbständiger Tätigkeit verfügen.

2) Summe aus Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, Aufenthaltsgestattung und Duldung, ohne Personen mit Staatsangehörigkeit Ukraine

3) SGB II-Hilfequoten für Personen setzen den Bestand an Leistungsberechtigten nach dem SGB II in Beziehung zur Bevölkerung in der entsprechenden Altersgruppe (Bezugsgröße). Als Bezugsgröße wird die vom Statistischen Bundesamt jeweils zum 31.12. eines Jahres ermittelte Bevölkerungszahl verwendet und für das halbe Jahr vor und das halbe Jahr nach dem 31.12. herangezogen. Liegen die Bevölkerungsdaten für das aktuelle Jahr noch nicht vor, werden übergangsweise die Daten des Vorjahres verwendet. Diese SGB II-Hilfequoten sind deshalb vorläufig. Die Bevölkerungszahlen ab Juli 2022 im Nenner der SGB-II Hilfequoten basieren auf dem Zensus 2022.

Tabelle 2: Bestand an Bedarfsgemeinschaften (BG) nach ausgewählten Merkmalen

 JC Halle (Saale), Stadt
 Januar 2026

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Gruppe in %
				absolut	in %	absolut	in %	
	1	2	3	4	5	6	7	8
Bedarfsgemeinschaften	13.663	13.630	13.921	33	0,2	-258	-1,9	100,0
dav. mit 1 Person	8.136	8.082	8.187	54	0,7	-51	-0,6	59,5
mit 2 Personen	2.242	2.268	2.269	-26	-1,1	-27	-1,2	16,4
mit 3 Personen	1.366	1.371	1.433	-5	-0,4	-67	-4,7	10,0
mit 4 Personen	898	890	924	8	0,9	-26	-2,8	6,6
mit 5 und mehr Personen	1.021	1.019	1.108	2	0,2	-87	-7,9	7,5
Personen pro Bedarfsgemeinschaft	1,9	1,9	2,0	-0	-0,2	-0	-1,6	x
dar. mit Kindern unter 18 Jahren	4.413	4.421	4.576	-8	-0,2	-163	-3,6	32,3
dar. mit Kindern unter 3 Jahren	1.280	1.283	1.311	-3	-0,2	-31	-2,4	29,0
mit Kindern unter 6 Jahren	2.212	2.216	2.329	-4	-0,2	-117	-5,0	50,1
mit Kindern unter 15 Jahren	4.013	4.028	4.181	-15	-0,4	-168	-4,0	90,9
dar. Single-BG	8.129	8.081	8.187	48	0,6	-58	-0,7	59,5
dar. mit Single unter 25 Jahren	1.082	1.098	1.054	-16	-1,5	28	2,7	13,3
Alleinerziehende-BG	2.545	2.568	2.597	-23	-0,9	-52	-2,0	18,6
dav. mit 1 Kind	1.360	1.374	1.346	-14	-1,0	14	1,0	16,7
mit 2 Kindern	705	711	762	-6	-0,8	-57	-7,5	8,7
mit 3 und mehr Kindern	480	483	489	-3	-0,6	-9	-1,8	5,9
Partner-BG ohne Kinder	881	888	909	-7	-0,8	-28	-3,1	6,4
Partner-BG mit Kindern	1.860	1.850	1.975	10	0,5	-115	-5,8	13,6
dav. mit 1 Kind	608	602	628	6	1,0	-20	-3,2	32,7
mit 2 Kindern	528	520	537	8	1,5	-9	-1,7	28,4
mit 3 und mehr Kindern	724	728	810	-4	-0,5	-86	-10,6	38,9
dar. Partner-BG mit Kindern, beide P. arbeitslos	327	292	316	35	12,0	11	3,5	17,6
dav. mit 1 Kind	110	88	97	22	25,0	13	13,4	5,9
mit 2 Kindern	102	102	92	-	-	10	10,9	5,5
mit 3 und mehr Kindern	115	102	127	13	12,7	-12	-9,4	6,2
dar. BG mit ELB im Kontext Fluchtmigration ¹⁾	2.043	2.022	2.119	21	1,0	-76	-3,6	25,1
mit RLB mit Staatsangehörigkeit Ukraine	1.197	1.218	1.343	-21	-1,7	-146	-10,9	14,7

Erstellungsdatum: 23.04.2026, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) ohne RLB mit Staatsangehörigkeit Ukraine

Tabelle 3: Bestand an erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

JC Halle (Saale), Stadt
Januar 2026

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Gruppe in %
				absolut	in %	absolut	in %	
	1	2	3	4	5	6	7	8
Regelleistungsberechtigte (RLB)	24.599	24.619	25.629	-20	-0,1	-1.030	-4,0	100,0
dav. Männer	12.644	12.644	13.226	-	-	-582	-4,4	51,4
Frauen	11.955	11.975	12.403	-20	-0,2	-448	-3,6	48,6
dar. unter 18 Jahren	7.799	7.874	8.339	-75	-1,0	-540	-6,5	31,7
dav. unter 25 Jahren	10.324	10.401	10.857	-77	-0,7	-533	-4,9	42,0
25 bis unter 55 Jahre	11.274	11.218	11.633	56	0,5	-359	-3,1	45,8
55 Jahre und älter	3.001	3.000	3.139	1	0,0	-138	-4,4	12,2
dar. Ausländer	10.399	10.466	11.323	-67	-0,6	-924	-8,2	42,3
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	17.872	17.818	18.404	54	0,3	-532	-2,9	100,0
dav. Männer	9.154	9.111	9.440	43	0,5	-286	-3,0	51,2
Frauen	8.718	8.707	8.964	11	0,1	-246	-2,7	48,8
dav. unter 25 Jahren	3.687	3.689	3.737	-2	-0,1	-50	-1,3	20,6
25 bis unter 55 Jahre	11.228	11.175	11.583	53	0,5	-355	-3,1	62,8
55 Jahre und älter	2.957	2.954	3.084	3	0,1	-127	-4,1	16,5
dar. arbeitslos	8.750	8.294	8.695	456	5,5	55	0,6	49,0
dav. Männer	5.008	4.730	5.047	278	5,9	-39	-0,8	28,0
Frauen	3.742	3.564	3.648	178	5,0	94	2,6	20,9
dav. unter 25 Jahren	980	921	894	59	6,4	86	9,6	5,5
25 bis unter 55 Jahre	6.089	5.765	6.138	324	5,6	-49	-0,8	34,1
55 Jahre und älter	1.681	1.608	1.663	73	4,5	18	1,1	9,4
dar. erwerbstätige ELB ¹⁾	3.328	3.433	3.377	-105	-3,1	-49	-1,5	18,6
dav. Männer	1.856	1.898	1.896	-42	-2,2	-40	-2,1	10,4
Frauen	1.472	1.535	1.481	-63	-4,1	-9	-0,6	8,2
dar. Aufstocker (Parallelbezug Arbeitslosengeld)	366	337	306	29	8,6	60	19,6	2,0
dar. Alleinerziehende	2.525	2.546	2.578	-21	-0,8	-53	-2,1	14,1
dav. unter 25 Jahren	228	235	217	-7	-3,0	11	5,1	1,3
25 Jahre und älter	2.297	2.311	2.361	-14	-0,6	-64	-2,7	12,9
dar. Ausländer	7.030	7.024	7.596	6	0,1	-566	-7,5	39,3
dav. Männer	3.386	3.356	3.683	30	0,9	-297	-8,1	18,9
Frauen	3.644	3.668	3.913	-24	-0,7	-269	-6,9	20,4
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)	6.727	6.801	7.225	-74	-1,1	-498	-6,9	100,0
dav. unter 3 Jahren	1.336	1.327	1.384	9	0,7	-48	-3,5	19,9
3 bis unter 6 Jahre	1.454	1.462	1.602	-8	-0,5	-148	-9,2	21,6
6 bis unter 15 Jahre	3.836	3.912	4.120	-76	-1,9	-284	-6,9	57,0
15 Jahre und älter	101	100	119	1	1,0	-18	-15,1	1,5
dar. Ausländer	3.369	3.442	3.727	-73	-2,1	-358	-9,6	50,1

1) Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die über Bruttoeinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit und/oder über Betriebsgewinn aus selbständiger Tätigkeit verfügen.

**Tabelle 4: Zugang in und Abgang aus Regelleistungsbezug**

JC Halle (Saale), Stadt

Januar 2026

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Gruppe in %
				absolut	in %	absolut	in %	
	1	2	3	4	5	6	7	8
Regelleistungsberechtigte (RLB)								
Zugang	960	829	948	131	15,8	12	1,3	100,0
dav. Männer	521	448	533	73	16,3	-12	-2,3	54,3
Frauen	439	381	415	58	15,2	24	5,8	45,7
Abgang	989	1.002	781	-13	-1,3	208	26,6	100,0
dav. Männer	513	547	433	-34	-6,2	80	18,5	51,9
Frauen	476	455	348	21	4,6	128	36,8	48,1
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)								
Zugang	639	542	632	97	17,9	7	1,1	100,0
dav. Männer	354	299	370	55	18,4	-16	-4,3	55,4
Frauen	285	243	262	42	17,3	23	8,8	44,6
dar. unter 25 Jahren	188	167	173	21	12,6	15	8,7	29,4
dar. ohne Vorbezug	85	87	82	-2	-2,3	3	3,7	13,3
dar. Vorbezug länger als 3 Monate zurück	328	232	317	96	41,4	11	3,5	51,3
Vorbezug innerhalb der letzten 3 Monate	226	223	233	3	1,3	-7	-3,0	35,4
Vorbezug innerhalb der letzten 12 Monate	340	296	363	44	14,9	-23	-6,3	53,2
dar. letzter Alg-Bezug innerhalb der letzten 3 Monate	39	34	34	5	14,7	5	14,7	6,1
Aufstocker (Parallelbezug Arbeitslosengeld)	69	59	61	10	16,9	8	13,1	10,8
Abgang	649	696	559	-47	-6,8	90	16,1	100,0
dav. Männer	350	388	315	-38	-9,8	35	11,1	53,9
Frauen	299	308	244	-9	-2,9	55	22,5	46,1
dar. unter 25 Jahren	192	213	131	-21	-9,9	61	46,6	29,6
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)								
Zugang	321	287	316	34	11,8	5	1,6	100,0
Abgang	340	306	222	34	11,1	118	53,2	100,0

Erstellungsdatum: 23.04.2026, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 5: Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften (BG) nach dem SGB II

 JC Halle (Saale), Stadt
 Januar 2026

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Gruppe in %
				absolut	in %	absolut	in %	
	1	2	3	4	5	6	7	
Zahlungsansprüche in Tsd. Euro	17.442	16.827	17.657	615	3,7	-215	-1,2	100,0
dar. Gesamtregelleistung (Bürgergeld)	14.178	13.815	14.544	363	2,6	-366	-2,5	81,3
dav. Regelbedarf für ELB	7.196	7.124	7.507	72	1,0	-311	-4,1	41,3
Regelbedarf für NEF	500	511	619	-11	-2,2	-119	-19,2	2,9
Mehrbedarfe	404	406	426	-2	-0,4	-22	-5,1	2,3
Kosten der Unterkunft	6.078	5.774	5.992	304	5,3	85	1,4	34,8
dar. laufende Kosten der Unterkunft	6.056	5.763	5.973	293	5,1	83	1,4	34,7
Sozialversicherungsleistungen	3.158	2.925	2.990	233	8,0	168	5,6	18,1
weitere Zahlungsansprüche	106	87	123	19	21,5	-17	-14,0	0,6
dav. sonstige Leistungen	94	75	108	19	24,8	-14	-13,1	0,5
unabweisbarer Bedarf	8	9	11	-1	-6,4	-3	-24,9	0,0
SV-Leistungen zur Vermeid. v. Hilfebedürftigkeit	1	0	1	1	.X	0	3,4	0,0
Leistungen für Auszubildende	2	2	2	-0	-12,6	-0	-6,5	0,0
Bedarfsgemeinschaften (BG)	13.663	13.630	13.921	33	0,2	- 258	-1,9	100,0
Zahlungsansprüche je BG in Euro	1.276,58	1.234,55	1.268,39	42,03	3,4	8,19	0,6	100,0
dar. Gesamtregelleistung (Bürgergeld)	1.037,72	1.013,58	1.044,76	24,15	2,4	-7,04	-0,7	81,3
dav. Regelbedarf für ELB	526,70	522,68	539,25	4,02	0,8	-12,55	-2,3	41,3
Regelbedarf für NEF	36,59	37,49	44,43	-0,90	-2,4	-7,84	-17,6	2,9
Mehrbedarfe	29,60	29,80	30,62	-0,20	-0,7	-1,03	-3,3	2,3
Kosten der Unterkunft	444,84	423,61	430,46	21,23	5,0	14,37	3,3	34,8
dar. laufende Kosten der Unterkunft	443,24	422,80	429,06	20,44	4,8	14,18	3,3	34,7
Sozialversicherungsleistungen	231,13	214,60	214,81	16,53	7,7	16,32	7,6	18,1
weitere Zahlungsansprüche	7,73	6,38	8,81	1,35	21,2	-1,09	-12,3	0,6
BG mit Anspruch auf die Leistung								
Gesamtregelleistung (Bürgergeld)	13.644	13.617	13.907	27	0,2	-263	-1,9	100,0
dar. Regelbedarf für ELB	12.655	12.612	12.986	43	0,3	-331	-2,5	92,8
Regelbedarf für NEF	2.175	2.212	2.413	-37	-1,7	-238	-9,9	15,9
Mehrbedarfe	3.152	3.159	3.370	-7	-0,2	-218	-6,5	23,1
Kosten der Unterkunft	12.952	12.918	13.178	34	0,3	-226	-1,7	94,9
dar. laufende Kosten der Unterkunft	12.952	12.918	13.177	34	0,3	-225	-1,7	94,9
Sozialversicherungsleistungen	13.611	13.583	13.870	28	0,2	-259	-1,9	100,0
weitere Zahlungsansprüche	139	122	167	17	13,9	-28	-16,8	100,0
Leistungen je BG (bez. auf BG mit Anspruch auf die Leistung)								
Gesamtregelleistung (Bürgergeld)	1.039,17	1.014,54	1.045,82	24,63	2,4	-6,65	-0,6	x
dar. Regelbedarf für ELB	568,65	564,87	578,08	3,78	0,7	-9,42	-1,6	x
Regelbedarf für NEF	229,86	231,00	256,33	-1,13	-0,5	-26,47	-10,3	x
Mehrbedarfe	128,29	128,58	126,49	-0,29	-0,2	1,80	1,4	x
Kosten der Unterkunft	469,26	446,96	454,73	22,30	5,0	14,52	3,2	x
dar. laufende Kosten der Unterkunft	467,57	446,10	453,29	21,47	4,8	14,29	3,2	x
Sozialversicherungsleistungen	232,02	215,34	215,60	16,67	7,7	16,41	7,6	x
weitere Zahlungsansprüche	759,45	712,23	734,69	47,22	6,6	24,76	3,4	x

**Tabelle 6: Bestand an Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) mit Einkommen**

JC Halle (Saale), Stadt

Januar 2026

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Gruppe in %
				absolut	in %	absolut	in %	
	1	2	3	4	5	6	7	
Regelbedarfsgemeinschaften (RL-BG)	13.644	13.617	13.907	27	0,2	-263	-1,9	100,0
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	7.012	7.076	7.106	-64	-0,9	-94	-1,3	51,4
Anteil an RL-BG insgesamt (in %)	51,4	52,0	51,1	-0,6	x	0,3	x	x
durchschn. Einkommen je RL-BG	470,00	477,66	459,85	-7,66	-1,6	10,15	2,2	x
durchschn. Einkommen je RL-BG mit Einkommen	914,54	919,21	899,96	-4,68	-0,5	14,58	1,6	x
dar. mit verfügbarem Einkommen	7.012	7.076	7.106	-64	-0,9	-94	-1,3	51,4
Anteil an RL-BG insgesamt (in %)	51,4	52,0	51,1	-0,6	x	0,3	x	x
dar. Erwerbstätigkeit	3.110	3.209	3.133	-99	-3,1	-23	-0,7	44,4
Kindergeld	4.774	4.776	4.830	-2	-0,0	-56	-1,2	68,1
Unterhalt	1.363	1.388	1.429	-25	-1,8	-66	-4,6	19,4
Sozialleistungen	751	742	739	9	1,2	12	1,6	10,7
Einkommen aus Kap.-Verm., Verm. u. Verp.	13	12	18	1	8,3	-5	-27,8	0,2
sonstige Einkommen	830	849	874	-19	-2,2	-44	-5,0	11,8
durchschn. Einkommen je RL-BG	432,00	438,30	423,27	-6,30	-1,4	8,73	2,1	x
durchschn. Einkommen je RL-BG mit Einkommen	840,60	843,47	828,38	-2,87	-0,3	12,22	1,5	x
dar. mit anrechenbarem Einkommen	6.728	6.826	6.854	-98	-1,4	-126	-1,8	49,3
Anteil an RL-BG insgesamt (in %)	49,3	50,1	49,3	-0,8	x	0,0	x	x
durchschn. Einkommen je RL-BG	356,44	361,20	350,55	-4,76	-1,3	5,89	1,7	x
durchschn. Einkommen je RL-BG mit Einkommen	722,85	720,55	711,27	2,30	0,3	11,57	1,6	x
Single-BG	8.124	8.076	8.179	48	0,6	-55	-0,7	100,0
dar. mit verfügbarem Einkommen	2.169	2.201	2.092	-32	-1,5	77	3,7	26,7
Anteil an Single-BG (in %)	26,7	27,3	25,6	-0,6	x	1,1	x	x
durchschn. Einkommen je RL-BG	136,90	141,34	129,39	-4,44	-3,1	7,51	5,8	x
durchschn. Einkommen je RL-BG mit Einkommen	512,74	518,60	505,87	-5,85	-1,1	6,87	1,4	x
Alleinerziehende-BG	2.542	2.565	2.595	-23	-0,9	-53	-2,0	100,0
dar. mit verfügbarem Einkommen	2.410	2.439	2.461	-29	-1,2	-51	-2,1	94,8
Anteil an Alleinerziehende-BG (in %)	94,8	95,1	94,8	-0,3	x	-0,0	x	x
durchschn. Einkommen je RL-BG	725,81	737,81	722,11	-12,00	-1,6	3,70	0,5	x
durchschn. Einkommen je RL-BG mit Einkommen	765,57	775,93	761,43	-10,36	-1,3	4,14	0,5	x
Partner-BG ohne Kinder	879	887	909	-8	-0,9	-30	-3,3	100,0
dar. mit verfügbarem Einkommen	427	433	447	-6	-1,4	-20	-4,5	48,6
Anteil an Partner-BG ohne Kinder (in %)	48,6	48,8	49,2	-0,2	x	-0,6	x	x
durchschn. Einkommen je RL-BG	451,64	447,93	425,15	3,71	0,8	26,49	6,2	x
durchschn. Einkommen je RL-BG mit Einkommen	929,72	917,58	864,57	12,14	1,3	65,15	7,5	x
Partner-BG mit Kindern	1.859	1.849	1.975	10	0,5	-116	-5,9	100,0
dar. mit verfügbarem Einkommen	1.803	1.802	1.907	1	0,1	-104	-5,5	97,0
Anteil an Partner-BG mit Kindern (in %)	97,0	97,5	96,6	-0,5	x	0,4	x	x
durchschn. Einkommen je RL-BG	1.284,93	1.283,26	1.227,98	1,67	0,1	56,95	4,6	x
durchschn. Einkommen je RL-BG mit Einkommen	1.324,84	1.316,73	1.271,77	8,11	0,6	53,07	4,2	x

Erstellungsdatum: 23.04.2026, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Einkommenswerte werden in Euro angegeben.

Tabelle 7: Bestand an Regelleistungsberechtigten (RLB) mit Einkommen

 JC Halle (Saale), Stadt
 Januar 2026

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Gruppe in %
				absolut	in %	absolut	in %	
	1	2	3	4	5	6	7	
Regelleistungsberechtigte (RLB)	24.599	24.619	25.629	-20	-0,1	-1.030	-4,0	100,0
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	13.143	13.267	13.526	-124	-0,9	-383	-2,8	53,4
Anteil an RLB insgesamt (in %)	53,4	53,9	52,8	-0,5	x	0,7	x	x
durchschn. Einkommen je RLB	260,69	264,20	249,53	-3,51	-1,3	11,16	4,5	x
durchschn. Einkommen je RLB mit Einkommen	487,92	490,27	472,80	-2,35	-0,5	15,12	3,2	x
dar. mit verfügbarem Einkommen	13.143	13.267	13.526	-124	-0,9	-383	-2,8	53,4
Anteil an RLB insgesamt (in %)	53,4	53,9	52,8	-0,5	x	0,7	x	x
dar. Erwerbstätigkeit	3.328	3.433	3.380	-105	-3,1	-52	-1,5	x
Kindergeld	9.067	9.090	9.332	-23	-0,3	-265	-2,8	x
Unterhalt	1.872	1.927	1.959	-55	-2,9	-87	-4,4	x
Sozialleistungen	789	777	782	12	1,5	7	0,9	x
Einkommen aus Kap.-Verm., Verm. u. Verp.	13	12	18	1	8,3	-5	-27,8	x
sonstige Einkommen	899	917	947	-18	-2,0	-48	-5,1	x
durchschn. Einkommen je RLB	239,61	242,43	229,68	-2,82	-1,2	9,94	4,3	x
durchschn. Einkommen je RLB mit Einkommen	448,47	449,87	435,20	-1,39	-0,3	13,28	3,1	x
dar. mit anrechenbarem Einkommen	12.681	12.842	13.083	-161	-1,3	-402	-3,1	51,6
Anteil an RLB insgesamt (in %)	51,6	52,2	51,0	-0,6	x	0,5	x	x
durchschn. Einkommen je RLB	197,70	199,78	190,22	-2,08	-1,0	7,49	3,9	x
durchschn. Einkommen je RLB mit Einkommen	383,51	383,00	372,63	0,51	0,1	10,88	2,9	x
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	17.872	17.818	18.404	54	0,3	-532	-2,9	100,0
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	6.938	6.981	6.965	-43	-0,6	-27	-0,4	38,8
Anteil an ELB insgesamt (in %)	38,8	39,2	37,8	-0,4	x	1,0	x	x
durchschn. Einkommen je ELB	243,03	248,46	231,77	-5,43	-2,2	11,26	4,9	x
durchschn. Einkommen je ELB mit Einkommen	626,04	634,16	612,41	-8,12	-1,3	13,63	2,2	x
dar. mit verfügbarem Einkommen	6.938	6.981	6.965	-43	-0,6	-27	-0,4	38,8
Anteil an ELB insgesamt (in %)	38,8	39,2	37,8	-0,4	x	1,0	x	x
durchschn. Einkommen je ELB	214,38	218,75	204,44	-4,37	-2,0	9,94	4,9	x
durchschn. Einkommen je ELB mit Einkommen	552,23	558,33	540,20	-6,09	-1,1	12,03	2,2	x
dar. mit anrechenbarem Einkommen	6.476	6.556	6.523	-80	-1,2	-47	-0,7	36,2
Anteil an ELB insgesamt (in %)	36,2	36,8	35,4	-0,6	x	0,8	x	x
durchschn. Einkommen je ELB	156,83	159,97	149,63	-3,14	-2,0	7,20	4,8	x
durchschn. Einkommen je ELB mit Einkommen	432,80	434,76	422,16	-1,96	-0,5	10,64	2,5	x

Erstellungsdatum: 23.04.2026, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Einkommenswerte werden in Euro angegeben.

Tabelle 8: Leistungsminderungen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)

 JC Halle (Saale), Stadt
 Januar 2026

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Gruppe in %
				absolut	in %	absolut	in %	
	1	2	3	4	5	6	7	
neu festgestellte Leistungsminderungen	235	297	278	-62	-20,9	-43	-15,5	100,0
dav. Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung bzw. Kooperationsplan	6	5	11	1	20,0	-5	-45,5	2,6
Weigerung Aufnahme oder Fortführung von Arbeit, Ausbildung oder gefördertem Arbeitsverhältnis	9	9	9	-	-	-	-	3,8
Nichtantritt oder Abbruch einer Maßnahme	*	-	*	x	x	x	x	x
Meldeversäumnis beim Träger	207	276	247	-69	-25,0	-40	-16,2	88,1
Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst	-	-	-	-	x	-	x	-
Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	-	-	-	-	x	-	x	-
Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	-	-	-	-	x	-	x	-
Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	7	4	8	3	75,0	-1	-12,5	3,0
Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	*	3	*	x	x	x	x	x
Anzahl ELB mit neuer Leistungsminderung	188	243	211	-55	-22,6	-23	-10,9	100,0
dar. arbeitslos	113	145	106	-32	-22,1	7	6,6	60,1
zum Stichtag wirksame Leistungsminderungen	233	303	278	-70	-23,1	-45	-16,2	100,0
ELB mit mindestens einer Leistungsminderung	190	249	210	-59	-23,7	-20	-9,5	100,0
Leistungsminderungsquote bez. auf alle ELB in %	1,1	1,4	1,1	-0,3	x	-0,1	x	x
dav. mit 1 Leistungsminderung	149	202	155	-53	-26,2	-6	-3,9	78,4
mit 2 Leistungsminderungen	*	40	43	x	x	x	x	x
mit 3 und mehr Leistungsminderungen	*	7	12	x	x	x	x	x
dar. arbeitslos	126	166	115	-40	-24,1	11	9,6	66,3
dav. mit 1 Leistungsminderung	103	132	93	-29	-22,0	10	10,8	54,2
mit 2 Leistungsminderungen	*	29	16	x	x	x	x	x
mit 3 und mehr Leistungsminderungen	*	5	6	x	x	x	x	x
Leistungsminderungsquote bez. auf alle ELB in %	1,4	2,0	1,3	-0,6	x	0,1	x	x

Methodische Hinweise zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Gesicherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich im Bereich der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II aufgrund der operativen Untererfassungen (z. B. verspätete Antragsabgabe oder zeitintensive Sachverhaltsklärung) nur über Zeiträume treffen, die drei Monate zurückliegen (Wartezeit); z. B. werden Daten für den Berichtsmonat Januar 2025 erst auf Basis der Daten mit Datenstand April 2025 berichtet.

Generell basieren statistische Auswertungen auf Gesamtheiten, welche gleichartige Einheiten zusammenfassen. Hierbei können Bestands- und Bewegungseinheiten unterschieden werden. Bestandseinheiten im Sinne der Grundsicherungsstatistik SGB II sind Personen oder Bedarfsgemeinschaften (BG), deren Zustand an einem bestimmten Stichtag betrachtet wird. Bewegungseinheiten sind dagegen Zustandsänderungen dieser Bestandseinheiten und werden in Form von Zu- und Abgängen gemessen.

Der Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen kann anhand des Stock-Flow-Modells erklärt werden. Bestände (engl. Stock) messen die Zahl an Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Status innehaben. Bewegungen (engl. Flow) erfassen dagegen Ereignisse in einem bestimmten Zeitraum, also Zugang in den und Abgang aus dem Status. Den Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen beschreibt folgende Formel:

$$\text{Endbestand} = \text{Anfangsbestand} + \text{Zugang} - \text{Abgang}$$

Als **Bestand an Bedarfsgemeinschaften** werden alle zum Stichtag gültigen Bedarfsgemeinschaften gezählt. Dies bedeutet, dass der Bewilligungszeitraum nicht vor dem Stichtag enden darf und dass mindestens eine Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für den Berichtsmonat hat. Dies umfasst auch jene Personen, deren Leistungsanspruch durch Leistungsminderungen vollständig gekürzt wurde.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) werden unterschieden in jene mit Leistungsanspruch (LB) und jene ohne Leistungsanspruch (NLB). Zudem findet eine weitere Differenzierung nach Art der Leistung sowie ggf. der Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II statt. In der Abbildung sind die einzelnen Personengruppen sowie ihre Zusammensetzung dargestellt.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)				
Leistungsberechtigte (LB)			Nicht Leistungsberechtigte (NLB)	
Regelleistungsberechtigte (RLB)		Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)	Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)			

Die Gruppe der Leistungsberechtigten (LB) unterteilt sich in die beiden Gruppen der Regelleistungsberechtigten (RLB) und der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB).

Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung (Bürgergeld) erhalten den Status Regelleistungsberechtigte. Dazu zählen Personen, die Anspruch auf Regelbedarf, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft oder den Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (bis Ende Dezember 2010) haben. Sie können darüber hinaus ggf. auch einmalige Leistungen beanspruchen.

Die Regelleistungsberechtigten sind untergliedert in erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF).

Methodische Hinweise zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Sonstige Leistungsberechtigte zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung (GRL) haben, sondern lediglich einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen (Leistungen für Auszubildende, Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) beanspruchen.

Darüber hinaus gibt es auch nicht leistungsberechtigte Personen (NLB) innerhalb von Bedarfsgemeinschaften. Sie beziehen individuell keine Leistungen, werden aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind (AUS), z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bezieher/-innen von Altersrente. Andererseits handelt es sich um minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren eigenes Einkommen ihren Bedarf übersteigt.

Die zentrale Größe der statistischen Berichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II sind die Regelleistungsberechtigten.

Bedarfsgemeinschaften können aufgrund ihrer Zusammensetzung aus den verschiedenen Personengruppen in zwei Gruppen unterteilt werden. Die Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) und die sonstigen Bedarfsgemeinschaften (S-BG) bilden zusammen alle Bedarfsgemeinschaften.

Bedarfsgemeinschaften (BG)	
Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG)	Sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG)

Einer Regelleistungsbedarfsgemeinschaft muss mindestens ein/e Regelleistungsberechtigte/r angehören. Darüber hinaus können zu ihr auch Personen gehören, die einen anderen Personenstatus innehaben, also sonstige Leistungsberechtigte, vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen oder Kinder ohne Leistungsanspruch. Die sonstigen Bedarfsgemeinschaften umfassen die restlichen Bedarfsgemeinschaften, denen kein Regelleistungsberechtigter angehört. Diese bestehen also aus mindestens einem bzw. einer sonstigen Leistungsberechtigten sowie ggf. aus Kindern ohne Leistungsanspruch oder vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen.

Die statistische Berichterstattung zu Bewegungen konzentriert sich auf die Regelleistungsberechtigten. Ausgehend von der Zählung der Regelleistungsberechtigten im Bestand wird also jede Veränderung dieser Personengruppe als Zugang oder Abgang gewertet. Neben der reinen Statusveränderung in der Grundsicherung SGB II von „im Bestand“ zu „nicht im Bestand“ und umgekehrt stellt somit auch der Wechsel der Personengruppe von bzw. zu Regelleistungsberechtigten aus einer der weiteren Personengruppen sonstige Leistungsberechtigte, Personen mit Ausschlussgrund und Kinder ohne Leistungsanspruch einen Zugang in bzw. Abgang aus Regelleistungsbezug dar.

Um prozessgesteuerte Unterbrechungen (z. B. verspätete Antragstellung bei Wiederbewilligung oder Ummeldungen) auszuschließen, werden Bewegungen nur dann statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zu einem vorhergehenden oder nachfolgenden Anspruchszeitraum als Regelleistungsberechtigter mehr als 7 Tagen gedauert hat. Bewegungen, die durch einen wegen Umzugs bedingten Trägerwechsel entstehen, werden unabhängig von der Dauer der Unterbrechung nur auf regionaler Ebene (Jobcenter- bzw. Kreisebene) als Bewegung gezählt. Auf Landes- bzw. Bundesebene werden sie hingegen nur dann als Bewegung statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zwischen den Anspruchsepisoden länger als 7 Tage ist.

Definitionen und Erläuterungen zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitgliedern können dem Glossar der Statistik der BA entnommen werden:

[Gesamtglossar](#)

Methodische Hinweise zu Bedarfen, Leistungs-/Zahlungsansprüchen und Einkommen

Die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ist von verschiedenen Faktoren abhängig und schlägt sich nieder in der Bedürftigkeitsprüfung. Aus dem ermittelten Bedarf und dem anzurechnenden Einkommen ergibt sich der Leistungsanspruch. Durch Leistungsminderungen kann sich der Anspruch reduzieren; am Ende der Berechnungskette ergibt sich der Zahlungsanspruch für den Leistungsberechtigten. Die einzelnen Berechnungsebenen werden in der Grundsicherungsstatistik SGB II differenziert abgebildet.

Bedarf

- **angerechnetes Einkommen bzw. Vermögen**
- = Leistungsanspruch**
- **Leistungsminderungen**
- = Zahlungsanspruch**

Bedarfe

Als Bedarf bezeichnet man den Geldbetrag, der notwendig ist, um den Lebensunterhalt sichern zu können. Der Gesamtbedarf eines Leistungsberechtigten besteht aus einem Grundbedarf für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat usw., der als pauschalierter Regelbedarf abgedeckt wird. Darüber hinaus können Mehrbedarfe berücksichtigt werden, die von der individuellen Lebenssituation der Leistungsberechtigten in der Bedarfsgemeinschaft abhängig sind und nicht durch den Regelbedarf abgedeckt werden (z. B. in der Schwangerschaft oder für Alleinerziehende). Zum Bedarf eines Leistungsberechtigten gehören auch die individuellen angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung. Darüber hinaus können in bestimmten Situationen weitere Leistungen erbracht werden (z. B. Leistungen für Auszubildende).

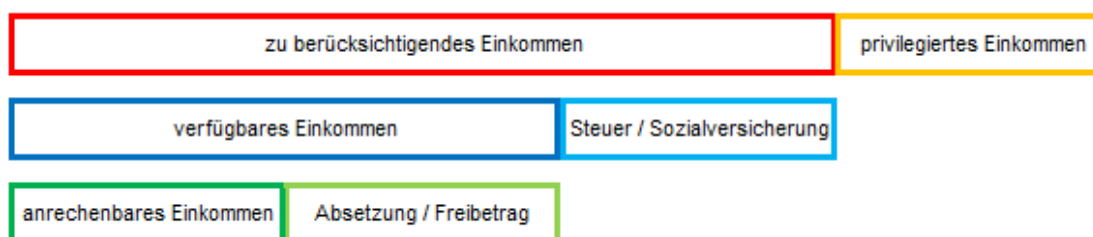
In der statistischen Darstellung werden die Bedarfe für den Regelbedarf, die Mehrbedarfe, die Kosten der Unterkunft sowie bis Ende Dezember 2010 der Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld zusammengefasst als Gesamtregelleistung (Bürgergeld) abgebildet.

Einkommensanrechnung

Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II ist, dass die Bedarfsgemeinschaft (BG) bedürftig ist. Bei der Bedürftigkeitsprüfung müssen grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert berücksichtigt werden. Als Einkommen sind insbesondere Einnahmen aus selbständiger oder abhängiger Erwerbstätigkeit, Kindergeld, Unterhalt, Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld oder Krankengeld) sowie aus Kapitalerträgen, Vermietung und Verpachtung anrechenbar. Nicht berücksichtigt werden sogenannte privilegierte Einkommen wie z. B. Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

Die Summe der in die Prüfung einfließenden Einkommen wird als „zu berücksichtigendes Einkommen“ bezeichnet (auch: Brutto-Einkommen; Betriebseinnahmen bei Selbständigen). Nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben (sowie Betriebsausgaben bei Selbständigen) verbleibt das „verfügbare Einkommen“ (auch: Netto-Einkommen; Betriebsgewinn bei Selbständigen). Bei der Bedürftigkeitsprüfung bleiben bestimmte Einkommensteile unberücksichtigt und bei bestimmten Einkommensarten werden Freibeträge gewährt. Das um diese Absetz- bzw. Freibeträge verminderte verfügbare Einkommen wird als „anrechenbares Einkommen“ bezeichnet.

Die Form und der Umfang der statistischen Darstellung von Informationen zur Einkommensanrechnung im SGB II orientiert sich an dieser Berechnungssystematik:



Das anrechenbare Einkommen einer Person zeigt an, wie viel leistungsminderndes Einkommen diese Person in die Bedarfsgemeinschaft einbringt. Die Summe der anrechenbaren Einkommen der Personen einer Bedarfsgemeinschaft ergibt das anrechenbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaft. Ausgehend davon wird das angerechnete Einkommen pro Person ermittelt.

Hierzu wird das anrechenbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaft anhand der Bedarfsanteile jeder Person am Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft auf die Personen verteilt (Bedarfsanteilmethode). Einkommen von Kindern unter 25 Jahren (z. B. Unterhaltszahlungen oder Einkommen aus Erwerbstätigkeit), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben, wird nicht wie das Einkommen von Erwachsenen zur Deckung der Bedarfe der gesamten Bedarfsgemeinschaft herangezogen, sondern verbleibt beim Kind selbst (vertikale Einkommensanrechnung; Ausnahme: das den Bedarf des Kindes übersteigende Kindergeld).

Methodische Hinweise zu Bedarfen, Leistungs-/Zahlungsansprüchen und Einkommen

Das anrechenbare Einkommen stellt den Einkommensanteil einer Person dar, den diese in die Bedarfsgemeinschaft einbringt, während das angerechnete Einkommen den Betrag darstellt, um den der Anspruch einer Person gekürzt wird. Das ermittelte angerechnete Einkommen wird nun auf die Bedarfe angerechnet.

Anzurechnendes Einkommen mindert zunächst den Regelbedarf und die Mehrbedarfe. Soweit Einkommen darüber hinaus anzurechnen ist, wird der Bedarf für die Kosten der Unterkunft (KdU) reduziert. Sind noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres verbleibendes Einkommen diese Bedarfe. Die Bedarfe abzüglich des angerechneten Einkommens bilden den sogenannten Leistungsanspruch.

Leistungsansprüche

Der Leistungsanspruch ist der Betrag, den eine Person als Leistung dem Grunde nach beansprucht. Ausgangspunkt für die Berechnung des Leistungsanspruchs ist der Bedarf. Der Leistungsanspruch ergibt sich also aus dem Bedarf unter Anrechnung von Einkommen.

Anhand der Art des zustehenden Leistungsanspruchs werden in der Grundsicherungsstatistik SGB II die Personen in eindeutig definierte Personengruppen unterteilt:

Personen, denen nach der Bedürftigkeitsprüfung ein Leistungsanspruch auf Gesamtregelleistung (GRL) verbleibt, werden der Gruppe der Regelleistungsberechtigten (RLB) zugeordnet. Sie können darüber hinaus ggf. auch einmalige Leistungen beanspruchen.

Sonstige Leistungsberechtigte (SLB) zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung haben, sondern lediglich einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen (Leistungen für Auszubildende, Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) beanspruchen.

Darüber hinaus gibt es auch Personen innerhalb von Bedarfsgemeinschaften, die individuell keine Leistungen beziehen, aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft gezählt werden. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind (AUS), z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bezieherinnen und Bezieher von Altersrente. Andererseits handelt es sich um minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren individuelles Einkommen ihren Bedarf übersteigt. Die vertikale Einkommensanrechnung bei Kindern führt bei ausreichendem Einkommen des Kindes dazu, dass kein Leistungsanspruch für das Kind besteht.

Zahlungsansprüche

Der Leistungsanspruch wird um die Leistungsminderungen reduziert, und daraus resultiert der Zahlungsanspruch. Der Zahlungsanspruch stellt letztlich den Betrag dar, welcher den Personen zusteht und der tatsächlich der Bedarfsgemeinschaft gewährt wird.

Berichterstattung über Geldbeträge

Um Fragen zu Geldleistungen von Leistungsberechtigten (LB) im SGB II zu beantworten, wird der Schwerpunkt auf die Darstellung von Zahlungsansprüchen gelegt. Dabei wird abgebildet, wie hoch die tatsächlich ausgezahlten Geldleistungen für die Person bzw. Bedarfsgemeinschaft waren. Darüber hinaus werden in der spezifischen Berichterstattung auch Bedarfe und Einkommen dargestellt. Bedarfe und Einkommen beziehen sich in der statistischen Darstellung nur auf die Gruppe der Regelleistungsberechtigten (RLB). Vorwiegend Zahlungsansprüche und ggf. auch Leistungsansprüche werden hingegen bezogen auf alle Leistungsberechtigten berichtet, also für Regelleistungsberechtigte und sonstige Leistungsberechtigte (SLB). Für Nicht Leistungsberechtigte (AUS und KOL) werden keine Informationen zu Bedarfen, Einkommen sowie Leistungs- und Zahlungsansprüchen berichtet.

Der Sofortzuschlag nach § 72 SGB II ist in den Teil- und Gesamtsummen nicht enthalten.

Haushaltsbudget

Das Haushaltsbudget gibt den Geldbetrag an, der einer Bedarfsgemeinschaft monatlich zur Verfügung steht. Es entspricht der Summe aus den Zahlungsansprüchen für Gesamtregelleistung und dem verfügbaren Einkommen, wobei nur die Regelleistungsberechtigten der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden.

Zahlungsanspruch für GRL

+ verfügbares Einkommen der RLB

= Haushaltsbudget

Methodische Hinweise zu SGB II-Hilfequoten

1. Allgemeines zu SGB II-Hilfequoten

Wie groß der Anteil von hilfebedürftigen Personen, die nach dem SGB II leistungsberechtigt sind, an einer bestimmten Bevölkerungsgruppe ist, lässt sich anhand von SGB II-Hilfequoten darstellen. Zudem zeigen sie, in welchem Umfang deren Bedarfsgemeinschaften einer bestimmten Familien- bzw. Lebensform zugeordnet sind.

SGB II-Hilfequoten verdeutlichen somit das Risiko einer Bevölkerungsgruppe oder einer Familien- bzw. Lebensform, hilfebedürftig zu sein. Insbesondere wird durch sie eine bessere regionale Vergleichbarkeit von Hilfebedürftigkeit ermöglicht.

Hinweis: Im SGB II werden u. a. die Personengruppen der Regelleistungsberechtigten (RLB) sowie der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) unterschieden. Regelleistungsberechtigte sind Personen mit Anspruch auf Bürgergeld, sonstige Leistungsberechtigte sind Personen ohne Anspruch auf Bürgergeld, jedoch mit Anspruch auf sonstige Leistungen, wie z. B. Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung.

2. Definitionen der SGB II-Hilfequoten

Folgende Grundformen von SGB II-Hilfequoten werden berechnet:

- SGB II-Quote: Leistungsberechtigte (LB)
- ELB-Quote: erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)
- NEF-Quote: nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) unter 15 Jahren
- BG-Quote: Bedarfsgemeinschaften (BG)

SGB II-Hilfequoten von Personen

$$\text{SGB II-Quote} = \frac{\text{Leistungsberechtigte (LB) nach SGB II}}{\text{Bevölkerung unter Altersgrenze nach § 7a SGB II}} \cdot 100$$

Im Zähler werden alle Personen der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt, die Leistungen nach dem SGB II erhalten. Das sind einerseits Regelleistungsberechtigte (RLB), darunter ELB und NEF, sowie SLB. Der Nenner enthält die Anzahl der Bevölkerung unter der Altersgrenze nach § 7a SGB II.

$$\text{ELB-Quote} = \frac{\text{erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)}}{\text{Bevölkerung 15 Jahre bis unter Altersgrenze nach § 7a SGB II}} \cdot 100$$

Zähler: ELB sind Personen mit einem Anspruch auf Bürgergeld für ELB und ggf. weiteren Leistungen nach dem SGB II. Sie haben ein Alter zwischen 15 Jahren und der Altersgrenze nach § 7a SGB II. Der Nenner enthält daher die Anzahl der Bevölkerung in der entsprechenden Altersabgrenzung.

$$\text{NEF-Quote} = \frac{\text{nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) unter 15 Jahren}}{\text{Bevölkerung unter 15 Jahren}} \cdot 100$$

Zähler: NEF sind Personen mit einem Anspruch auf Bürgergeld für NEF sowie ggf. weitere Leistungen nach dem SGB II, die mit ELB in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen leben. In der Regel handelt es sich dabei um Kinder unter 15 Jahren.

Im Nenner wird daher nur die Anzahl der Bevölkerung unter 15 Jahren berücksichtigt.

Weitere Informationen zu den Personengruppen finden sich im Methodenbericht:

[Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Grundlagen\(PDF, 443 KB\)](#)

Darstellungsstruktur

Die beschriebenen Grundformen der SGB II-Hilfequoten von Personen werden für Deutschland gesamt, West- und Ostdeutschland sowie für Bundesländer und Kreise berechnet. Sie lassen sich außerdem nach den soziodemographischen Teilgruppen der Merkmale Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit, in der Differenzierung Deutsche und Ausländer, darstellen.

Methodische Hinweise zu SGB II-Hilfequoten

SGB II-Hilfequoten von Bedarfsgemeinschaften

$$\text{BG-Quote} = \frac{\text{Bedarfsgemeinschaften (BG) nach dem SGB II}}{\text{Familien und Lebensformen in Privathaushalten}} \cdot 100$$

Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Es werden vier verschiedene Bedarfsgemeinschaftstypen (BG-Typen) unterschieden: Single-BG, BG von Alleinerziehenden, Partner-BG mit Kindern und Partner-BG ohne Kinder.

Im Zähler steht die Anzahl der BG eines dieser BG-Typen.

Im Nenner steht die Anzahl aller Familien und Lebensformen in Privathaushalten der in Deutschland wohnhaften Bevölkerung, angepasst an das Konzept der Bedarfsgemeinschaft des SGB II (BG-Typ).

Darstellungsstruktur

SGB II-Hilfequoten für BG werden für Deutschland gesamt, West- und Ostdeutschland sowie für Bundesländer berechnet und lassen sich nach dem jeweiligen BG-Typ darstellen, differenziert nach der Anzahl der Kinder.

3. Bezugsgrößen

Die Bezugsgrößen bilden den Nenner zur Berechnung der SGB II-Hilfequoten. Diese werden einmal jährlich vom Statistischen Bundesamt aktualisiert und der Statistik der BA zur Verfügung gestellt.

Bezugsgrößen der Personengruppen

Die Bezugsgrößen der Personengruppen werden in der Regel mit den Bevölkerungsdaten aus der aktuellsten Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamtes berechnet. Diese Daten liegen jeweils für den 31.12. eines Jahres vor. Sie werden für das halbe Jahr vor und das halbe Jahr nach dem Jahresendwert als Nenner verwendet.

Von Januar 2005 bis Juni 2011 wurden die SGB II-Hilfequoten mit den Daten aus der früheren Bevölkerungsfortschreibung auf Basis der Volkszählung von 1987 bzw. des zentralen Einwohnerregisters der DDR berechnet. Ab Juli 2011 bis Juni 2022 berechnen sich die SGB II-Hilfequoten dann anhand der Daten aus der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011. Mit dem Zensus 2022 erhält die Fortschreibung der Bevölkerungszahlen schließlich eine neue Datengrundlage, weshalb ab Juli 2022 zur Berechnung der SGB II-Hilfequoten die Bevölkerungszahlen auf Basis des Zensus 2022 verwendet werden.

Vorläufige Quotenberechnung

Für die jüngsten Berichtsmonate, für die noch keine neuen Zahlen der Bevölkerungsfortschreibung vorliegen, werden in der Regel die Ergebnisse der zuletzt verwendeten Bevölkerungsfortschreibung genutzt. Die so berechneten Quoten sind vorläufig und werden bei Vorliegen der endgültigen aktuelleren Bevölkerungszahlen aus der Bevölkerungsfortschreibung revidiert.

Der größere zeitliche Verzug zwischen der Bezugsgröße einerseits und den neuesten Daten aus dem SGB II andererseits kann in außergewöhnlichen Situationen die Interpretierbarkeit von vorläufigen SGB II-Hilfequoten einschränken. So können bei verstärkten Migrationsbewegungen und Zugang von Geflüchteten in die Grundsicherung in großem Umfang die vorläufigen SGB II-Hilfequoten starken Verzerrungen unterliegen. Denn die Ergebnisse schlagen sich im Zähler (Leistungsberechtigte im SGB II) nieder, bleiben aber in der Bezugsgröße noch unberücksichtigt. Insbesondere regionale und intertemporale Vergleiche sind dadurch eingeschränkt. Überzeichnete Hilfequoten waren beispielsweise in den Jahren 2016 und 2022 zu beobachten.

Bezugsgrößen der BG

Für die Berechnung der SGB II-Hilfequoten von BG werden die Bevölkerungsdaten aus dem Mikrozensus der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder genutzt, die dort als Jahresdurchschnittswerte vorliegen. Verwendet werden die Daten des sogenannten Lebensformenkonzepts - darin sind alle Familien- und Lebensformen in deutschen Privathaushalten enthalten. Es werden Familien oder Lebensformen von Alleinstehenden, Alleinerziehenden, Paaren ohne Kinder und Paaren mit Kindern unterschieden. Die Daten des Lebensformenkonzepts werden an das Konzept der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften (BG-Typen) angepasst, um weitestgehende Konsistenz zwischen Zähler und Nenner der Quote zu erreichen. So werden beispielsweise unverheiratete Kinder im Alter von 25 Jahren und älter, die mit ihren Eltern in einer Familie zusammenleben, für die Quotenberechnung jeweils als eigenständige Single-Lebensformen betrachtet, da sie nach dem SGB II ebenfalls eigene, von den Eltern unabhängige, BG bilden.

Methodische Hinweise zu SGB II-Hilfequoten

Bei der Typisierung des Lebensformenkonzepts werden grundsätzlich alle Personen der Bevölkerung einbezogen, unabhängig von deren Erwerbsfähigkeit. Um die Lebensformen des Mikrozensus mit den Typen der Bedarfsgemeinschaften in Beziehung setzen zu können, werden nur Lebensformen berücksichtigt, in denen mindestens eine erwerbsfähige Person lebt. Diese Lebensformen können im Mikrozensus jedoch nicht direkt identifiziert werden. Daher wird für die Berechnung der Bezugsgrößen die Gesamtheit aller Lebensformen auf diejenigen eingegrenzt, in der mindestens eine Person im erwerbsfähigen Alter von 15 bis unter 65 bzw. unter 66 Jahren lebt. Aufgrund der sukzessiven Anhebung der Altersgrenze nach § 7a SGB II (s. u.) gilt für die Berechnung der Bezugsgrößen bis 2017 die Altersgrenze von unter 65 Jahren und für Bezugsgrößen ab 2018 die Altersgrenze von unter 66 Jahren.

Hinweis: Beim Mikrozensus handelt es sich um eine repräsentative Haushaltsbefragung von ca. 1 % der in Deutschland lebenden Bevölkerung.

Vorläufige Quotenberechnung

Der Gültigkeitszeitraum der Bezugsgröße bezieht sich, anders als bei den Bezugsgrößen der Personen, auf ein Kalenderjahr. Die Bezugsgrößen für SGB II-Hilfequoten von BG werden jährlich an die Bezugsgrößen des Mikrozensus angepasst. Da die endgültigen Bezugsgrößen erst etwa 15 Monate nach dem Ende des jeweiligen Bezugsjahres vorliegen, können in den Zeitreihenprodukten die SGB II-Hilfequoten von BG erst nach dieser Wartezeit revidiert werden. Die SGB II-Hilfequoten für BG gelten als vorläufig, solange keine neueren Informationen zur Bezugsgröße zur Verfügung stehen. Die zuletzt vorhandene Bezugsgröße wird bis zum Vorliegen neuerer Daten verwendet.

Weitere Hinweise zu Bezugsgrößen

Zensus 2011

Mit der Bereitstellung der Bevölkerungsdaten auf Basis des Zensus 2011 durch das Statistische Bundesamt in den für die Berechnung der BG-Quoten notwendigen Differenzierungen wurden zur Veröffentlichung im November 2014 die BG-Quoten auf die neuen Bevölkerungszahlen umgestellt. Ausführliche Erläuterungen dazu enthält die Hintergrundinformation:

[Auswirkungen des Zensus 2011](#)

Zensus 2022:

Mit dem Zensus 2022 hat die Bevölkerungsfortschreibung eine neue Grundlage erhalten. Die Umstellung der SGB II-Hilfequoten auf die neuen Bevölkerungszahlen erfolgte im Oktober 2025. Umfassende Informationen dazu beinhaltet eine Hintergrundinformation, die Ende KW 44 / 2025 publiziert wurde.

[Auswirkungen der Umstellung von Bezugsgrößen auf Basis des Zensus 2022](#)

Der Zensus 2022 hat auch Auswirkungen auf die Mikrozensus-Ergebnisse, denn für die Hochrechnung des Mikrozensus werden Daten der Bevölkerungsfortschreibung herangezogen. Infolgedessen wurden die Bezugsgrößen der BG-Quoten sowie die BG-Quoten rückwirkend bis einschließlich 2021 neu berechnet. Die Auswirkungen sind in dieser Hintergrundinfo beschrieben:

[Umstellung der Bezugsgrößen von SGB II-Hilfequoten von Bedarfsgemeinschaften auf Basis Zensus 2022](#)

Interpretationshinweis

Bei der Interpretation von Veränderungen der SGB II-Hilfequoten im Zeitverlauf muss folgendes berücksichtigt werden:

1. Die Bezugsgrößen der SGB II-Hilfequoten werden jährlich angepasst. Bei der jährlichen Aktualisierung einer Bezugsgröße kann es zu Veränderungen der SGB II-Hilfequoten kommen, die hauptsächlich auf die Veränderung der Bezugsgröße zurückgehen. Bei monatlichen Darstellungen der SGB II-Hilfequoten schlagen die Bezugsgrößenumstellungen auch deshalb so stark zu Buche, weil beim Wechsel eine Entwicklung vollzogen wird, die tatsächlich über 12 Monate hinweg reicht.
2. Da es sich beim Mikrozensus um eine Stichprobenerhebung handelt, können die Bezugsgrößen der SGB II-Hilfequoten für BG von Jahr zu Jahr zufälligen Schwankungen unterliegen, was sich insbesondere bei kleinen Teilpopulationen bemerkbar macht. Auch methodische Veränderungen wie die Umstellung des Mikrozensus seit 2005 auf eine unterjährige Erhebung oder eine in größeren Zeitabständen stattfindende Revision der Bevölkerungszahlen aufgrund einer Volkszählung können zu Veränderungen der Bezugsgrößen führen, die sich in den Quoten widerspiegeln.
3. Der Mikrozensus wurde 2020 methodisch neugestaltet, eine Hintergrundinformation dazu finden Sie im Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit:

[Auswirkungen methodischer Änderungen des MZ 2020](#)

Informationen zum Mikrozensus und zur Bevölkerungsfortschreibung bzw. Bevölkerungsvorausberechnung stellt das Internetangebot des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung:

[Mikrozensus 2021](#)

[Bevölkerungsfortschreibung bzw. Bevölkerungsvorausberechnung](#)

Methodische Hinweise zu SGB II-Hilfequoten

Methodische Hinweise zu SGB II-Hilfequoten

4. Ergänzende SGB II-Quoten für die Migrationsberichterstattung

Für die Zwecke der Migrationsberichterstattung wurden ergänzende SGB II-Quoten eingeführt. Diese werden monatlich auf Basis einer anders abgegrenzten, aber periodengleichen Bezugsgröße auf Bundesebene berechnet. Hierfür wird als neue Quelle für die Bezugsgröße für Ausländer das Ausländerzentralregister genutzt, dessen Bestandsdaten für das Monatsende bereits im Folgemonat für alle ausländischen Staatsangehörigkeiten vorliegen. Die ergänzenden Quoten werden allein im Rahmen der Migrationsberichterstattung verwendet. Die Standardberichterstattung bleibt davon unberührt.

Weitergehende Informationen siehe folgender Methodenbericht sowie Methodische Hinweise im Migrationsmonitor Arbeitsmarkt und Grundsicherung.

[Ergänzende Arbeitslosen-, Beschäftigungs- und Hilfequoten für Ausländer in der Migrationsberichterstattung Migrationsmonitor Arbeitsmarkt und Grundsicherung](#)

5. Altersgrenze nach § 7a SGB II

Da seit Anfang 2012 die sukzessive Anhebung der Altersgrenze nach § 7a SGB II von bisher 65 Jahren in 1- bzw. 2-Monatsschritten auf 67 Jahre erfolgt, vergrößert sich ceteris paribus die Personengruppe der LB. Die LB können stets exakt nach der jeweils geltenden Altersgrenze abgebildet werden.

Eine exakte Abbildung der jeweils geltenden Altersgrenze ist für die Bevölkerungsdaten jedoch nicht möglich, so dass diese anhand einer Näherungslösung ermittelt werden. Die Besonderheiten für die Berechnung der SGB II-Hilfequoten, die auf der Anhebung der Altersgrenze nach § 7a SGB II beruhen, sind in folgender Dokumentation ausführlich beschrieben:

[Berechnung der Bezugsgrößen für Beschäftigten- und SGB II-Hilfequoten unter Berücksichtigung der Anhebung der Altersgrenze](#)

6. Einschränkungen in der Berichterstattung

Für Jobcenter, deren Eckwerte als unplausibel eingestuft wurden, werden für LB sowie für NEF keine hochgerechneten Werte ermittelt. Für die Quotenberechnung fehlen dann die Zählerwerte. In den betroffenen Berichtsmonaten können deshalb auf Ebene der Jobcenter keine entsprechenden Quoten ermittelt und ausgewiesen werden.

SGB II-Hilfequoten für BG werden nur auf Bundes- und Bundeslandebene berichtet.

Weitere Informationen zu SGB II-Hilfequoten finden Sie unter:

Dokumentation der SGB II-Hilfequoten von Personen

[Methodenbericht: Weiterentwicklung der Berechnung von Beschäftigungs- und Hilfequoten \(PDF, 981KB\)](#)

[Hintergrundinfo zu den Beschäftigungs- und Hilfequoten \(PDF, 278KB\)](#)

Dokumentation der SGB II-Hilfequoten von Bedarfsgemeinschaften

[Berechnung der SGB II-Hilfequoten von Bedarfsgemeinschaften mit Bezugsgrößen des Mikrozensus 2020 \(PDF, 159KB\)](#)

[Berechnung der Bezugsgrößen für BG-Quoten \(PDF, 44KB\)](#)

[Bezugsgröße zu SGB II-Hilfequoten von Personen und Bedarfsgemeinschaften](#)

[Bezugsgrößen zur Berechnung von Hilfequoten für Personen und Bedarfsgemeinschaften nach](#)

[Strukturmerkmalen für Deutschland, West und Ost ab 2005 \(xlsx, 591KB\)](#)

[Nutzung von Daten der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung \(PDF, 155KB\)](#)

[Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende: Berechnung von Hilfequoten \(PDF, 608KB\)](#)

[Statistik über die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II \(PDF, 166KB\)](#)

[Informationen zur Grundsicherungsstatistik](#)



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Leistungsminderungen (allgemein)

Rechtsgrundlage für die Leistungsminderungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a und §31b SGB II bzw. § 32 SGB II.

ELB und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Dabei müssen ELB an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken und insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung erstellen (bis 30.06.2023) bzw. den Aufforderungen im Zusammenhang mit einem Kooperationsplan nachkommen (ab 01.07.2023).

Kommen ELB ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, so können als Rechtsfolge Leistungsminderungen eintreten. Grundsätzlich wird im SGB II unterschieden nach Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II und Leistungsminderungen wegen Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II.

Die Informationen über den Umfang von Leistungsminderungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende finden entsprechende Berücksichtigung in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II. Dabei wird grundsätzlich nach der Erhebungsmethode bzw. dem Zählkonzept unterschieden. Einerseits werden nach dem Bestandskonzept leistungsberechtigte Personen (LB) mit Leistungsminderungen sowie deren Umfang bzw. leistungrechtliche Auswirkungen am Bestand der LB gemessen (Leistungsminderungsstatistik). Andererseits werden auch die im Berichtszeitraum neu ausgesprochenen Leistungsminderungen über ein Bewegungskonzept (nur Zugänge) gemessen und als "neu festgestellte Leistungsminderungen" dargestellt.

Leistungsminderungsstatistik

Für die ELB im Bestand wird festgestellt, ob zum Stichtag mindestens eine wirksame Leistungsminderung vorliegt. Auf Basis dieser Bestandszählung wird dargestellt, wie viele ELB zum Stichtag wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten grundsätzlich eine Leistungsminderung haben, wie viele Leistungsminderungssachverhalte gegen diese ELB insgesamt vorliegen und wie sich die Leistungsminderungen auf die Höhe des Leistungsbezugs auswirken.

Die Höhe einer Leistungsminderung wird prozentual am Regelbedarf ermittelt und beträgt seit 01.01.2023 je nach Häufigkeit und Art des Verstoßes 10, 20 oder maximal 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs. Leistungsminderungen verringern grundsätzlich nur das Bürgergeld. Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen nicht gemindert werden. Der Minderungsbetrag wird statistisch als Gesamtbetrag aller zum Stichtag wirksamen Leistungsminderungen der ELB dargestellt.

Neu festgestellte Leistungsminderungen

Die Anzahl der neu festgestellten Leistungsminderungen wird nach dem Bewegungskonzept als Zugänge von Leistungsminderungen ausgewertet.

Abweichend vom sogenannten Stichtags-Personenkonzept bei der Leistungsminderungsstatistik wird im Rahmen der Statistik über neu festgestellte Leistungsminderungen nicht betrachtet, wie viele Personen zum Stichtag eine wirksame Leistungsminderung haben. Ziel ist hier, Aussagen darüber zu treffen, wie viele Leistungsminderungen in einem bestimmten Zeitraum (Berichtsmonat) neu ausgesprochen wurden.

Bei dieser Form der Auswertung verändert sich die Betrachtungsweise. Auswertungsobjekt ist nicht die Person, sondern der Leistungsminderungssachverhalt.

Durch die spezifische Betrachtungsweise der Leistungsminderung ist es möglich, sachverhaltsbezogene Merkmale (z. B. Gründe der Minderung) zu ermitteln. Darüber hinaus werden zur jeweiligen Leistungsminderung auch die personenbezogenen Informationen (z. B. Alter, Arbeitsvermittlungsstatus) zu dem von der Leistungsminderung betroffenen ELB ermittelt.



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Leistungsminderungsquote

Die Leistungsminderungsquote setzt die Anzahl der ELB eines Monats mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung zur Anzahl aller ELB eines Monats in Beziehung.

- Im Zähler sind nur die ELB mit mindestens einer zum Stichtag wirksamen Leistungsminderung enthalten.
- Im Nenner sind alle ELB zum Stichtag enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Nennergröße auch einen Anteil von ELB enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist. Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder ELB, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der möglichen Minderungsgründe nicht in Betracht. In diesen Fällen kann beispielsweise keine Leistungsminderung aufgrund der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen oder eine Maßnahme anzutreten, ausgesprochen werden. Bei Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die Grundgesamtheit im statistischen Sinne nicht voll ausgeschöpft werden kann oder wird.

Die Aussagekraft von intertemporären und interregionalen Vergleichen sowie von Vergleichen zwischen bestimmten soziodemographischen Gruppen, für die die Quote vornehmlich dient, wird dadurch nicht eingeschränkt.

Ergänzend wird eine Leistungsminderungsquote für arbeitslose ELB gebildet, die berücksichtigt, dass sich manche Minderungsgründe nur auf arbeitslose ELB beziehen können. Diese setzt die Anzahl arbeitsloser ELB mit mindestens einer zum Stichtag gültigen Leistungsminderung zur Anzahl aller arbeitslosen ELB in Relation. Die Zahl der arbeitslosen ELB stimmt aus methodischen Gründen nicht exakt überein mit der Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II.

Ergänzend zur Leistungsminderungsquote der jeweiligen Monatsberichte wird zudem in Zeitreihen als Jahreswert die jahresdurchschnittliche Leistungsminderungsquote ausgewiesen.



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote

Die jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote ermöglicht es, anders als die monatliche sowie die jahresdurchschnittliche Leistungsminderungsquote, Aussagen über das Ausmaß der Leistungsminderungen wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten von ELB innerhalb eines Jahres zu treffen. Sie sagt also aus, wie hoch der Anteil der ELB ist, deren Leistungen gemindert wurden, weil sie im Zeitraum eines Jahres gegen Mitwirkungspflichten verstoßen haben.

Für die Ermittlung der jährlichen Leistungsminderungsquote wird die Menge aller ELB im Bestand, die zu mindestens einem Stichtag im Jahr eine Leistungsminderung hatten, ins Verhältnis gesetzt zur Menge aller ELB, die mindestens zu einem Stichtag im Jahr im Bestand waren.

- Im Zähler sind alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung im Jahresverlauf.
- Im Nenner sind alle ELB, die im Jahresverlauf mindestens in einem Monat im Bestand waren.

Für die Ermittlung sowohl der Zähler- als auch der Nennergröße liegt das Messkonzept der Anwesenheitsgesamtheit zu Grunde. Eine Anwesenheitsgesamtheit umfasst alle Personen, die innerhalb des Zeitraums zu einem beliebigen Zeitpunkt mit einem bestimmten Merkmal gezählt worden sind, wobei jede Person genau einmal gezählt wird. Eine Anwesenheitsgesamtheit beinhaltet somit Personen, die innerhalb eines Zeitraums entweder zeitweise oder durchgängig vertreten waren. Der Zähler besteht demnach aus der Anwesenheitsgesamtheit der ELB, deren Leistung mindestens für einen Monat innerhalb des Jahres gemindert wurde. Der Nenner umfasst die Anwesenheitsgesamtheit aller ELB desselben Jahres.

Die jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote steht ab dem Berichtsjahr 2017 für jedes volle Kalenderjahr zur Verfügung und wird auch auf regionaler Ebene ermittelt.

Auf Ebene der Kreise und Jobcenter wird die Quote ausgewiesen, sofern für mindestens 10 Monate im Jahr plausible Daten zu Leistungsminderungen für das Jobcenter beziehungsweise den Kreis vorliegen. Auf Landes- und Bundesebene wird die Quote hochgerechnet, falls für mindestens einen Kreis im Bundesland die Quote aufgrund dieser Regel nicht ausgewiesen werden kann.



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Hinweise zu Sanktionen für die Zeit vor Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zu Leistungsminderungen wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten im SGB II gelten grundsätzlich mit Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes ab 01.01.2023. Damit wurden die bisherigen Regelungen zu Sanktionen im SGB II ersetzt. Folglich ersetzt die Leistungsminderungsstatistik die Sanktionsstatistik. Mit der Sanktionsstatistik wurden nach einem ähnlichen Messkonzept der Sanktionsbestand und die neu festgestellten Sanktionen berichtet. Die Leistungsminderungsstatistik setzt nahtlos auf der Sanktionsstatistik auf.

Unmittelbar vor Einführung der Leistungsminderungen galten im Zeitraum von Juli 2022 bis Dezember 2022 im Rahmen des Sanktionsmoratoriums nach § 84 SGB II (in der Fassung vom 19.06.2022) eingeschränkte Regeln für Sanktionen. Danach waren in der Zeit als Rechtsfolge nur noch Sanktionen bei Meldeversäumnissen (§ 32 SGB II), jedoch nicht mehr bei Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II) möglich. Das erste Meldeversäumnis hatte jedoch im Sinne einer Verwarnung noch keine Leistungsminderung zur Folge. Erst jedes weitere Meldeversäumnis innerhalb des Moratorium-Zeitraums führte zur Sanktionierung. Diese Besonderheit hat dementsprechend Auswirkung auf Daten für Berichtsmonate ab Juli 2022 und reicht wegen der möglichen Dauer von Sanktionen nach alter Rechtslage auch in die Zeit ab Einführung des Bürgergeld-Gesetzes (Januar 2023) hinein.

Rechtsfolgen eines Verstoßes im Dezember 2022 beginnen frühestens im Januar 2023, werden aber noch nach der Rechtslage des Sanktionsmoratoriums behandelt. Zudem können sich bis Dezember 2022 ausgesprochene Verwarnungen nach den gesetzlichen Regelungen des Sanktionsmoratoriums auf bis zu drei Monate erstrecken und somit bis März 2023 hineinreichen. Entsprechend wird die Auswertungslogik für neu festgestellte Leistungsminderungen ab Berichtsmonat Februar 2023 und für ELB im Bestand mit mindestens einer wirksamen Leistungsminderung ab Berichtsmonat April 2023 auf die neue Logik, die auch schon vor dem Sanktionsmoratorium gegolten hat, umgestellt. Damit werden ab Berichtsmonat Februar 2023 bei neu festgestellten Leistungsminderungen wieder alle neuen Leistungsminderungen gezählt und eine Prüfung auf Wiederholung nach Verwarnung ohne Leistungsminderung entfällt. Ab Berichtsmonat April 2023 werden wieder alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung gezählt.

Ergebnisse des Jahres 2022 beziehen sich auf unterschiedliche Rechtslagen und sind mit den Werten anderer Jahre sehr eingeschränkt vergleichbar. Dies trifft zum Teil auch noch auf das Jahr 2023 zu.

Ein bruchfreier und trennscharfer Übergang in der statistischen Berichterstattung ist damit nicht gewährleistet.



Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen zu diesen Themen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Demografie](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Jüngere](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Transformation](#)
[Ukraine-Krieg](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.